



Hallwylstrasse 15  
3003 Bern

\_Kulturförderung  
\_Schweizerische Landesbibliothek  
\_Schweizerisches Landesmuseum

Tel. 031 323 37 65  
Fax 031 324 85 87

[www.kultur-schweiz.admin.ch](http://www.kultur-schweiz.admin.ch)

## To whom it may concern

Bern, im Dezember 2005

### **Die Bedeutung der Verfügungsberechtigung gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Kunsthändler und Auktionshäuser müssen gemäss schweizerischer Gesetzgebung beim Kauf von Kulturgütern verschiedene Sorgfaltspflichten einhalten, die im Schweizer Kulturgütertransfergesetz festgehalten sind. Diese Sorgfaltspflichten finden auch auf Ankäufe im Ausland Anwendung, sofern ein Kulturgut später in der Schweiz zum Verkauf angeboten wird.

Zu den Sorgfaltspflichten des Kulturgütertransfergesetzes gehört namentlich die Pflicht zur Einholung einer so genannten Verfügungsberechtigung. In der Vergangenheit sties- sen Schweizer Kunsthändler und Auktionshäuser in Einzelfällen bei Ankäufen im Aus- land auf Schwierigkeiten, da die ausländischen Verkäufer nicht ohne Weiteres bereit waren, die Verfügungsberechtigung zu unterzeichnen. Diese Schwierigkeiten sind massgeblich auf Unsicherheiten in Bezug auf die Bedeutung der Verfügungsberechtig- ung zurückzuführen.

**Um solche Schwierigkeiten in der Zukunft zu verhindern, bestätigen wir gerne, dass der Unterzeichner der Verfügungsberechtigung einzig bestätigt, Eigentümer des Kulturguts zu sein respektive mit Einwilligung des Eigentümers zu handeln.** Handelt es sich beim Verkäufer um ein ausländisches Auktionshaus, muss die Verfü- gungsberechtigung im Übrigen nicht durch den Kunden (einliefernde Person) des Aukti- onshauses unterzeichnet werden. Eine Unterzeichnung der Verfügungsberechtigung durch das ausländische Auktionshaus ist ausreichend.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Andrea F. G. Raschèr  
Leiter Recht und Internationales